OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605483/6/Py/PP

Datum:
Linz, 28. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K.S., X, M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. September 2022, GZ: BHWL/922180012100/22, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. September 2022, GZ: BHWL/922180012100/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 13 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 5. Februar 2022, 16:13 Uhr, in Eferding, L531 bei Str.Km 15,560 in Fahrtrichtung Zentrum Eferding als Lenker des Kfz mit dem Kennzeichen X (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

2. In der dagegen vom Bf rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 29. September 2022 verweist der Bf auf sein Vorbringen vor der belangten Behörde und bringt zusammengefasst vor, dass aufgrund der Formfehler der Behörde sowie des Umstandes, dass kein Nachweis einer gültigen Eichung des verwendeten Radargerätes vorliegt, das Verfahren einzustellen sei.

3. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen wurde über die belangte Behörde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich der Eichschein des der verfahrensgegenständlichen Messung zugrunde liegenden Geschwindigkeitsmessgerätes angefordert. Mit Schreiben vom 2. November 2022 wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, zum übermittelten Eichschein im Rahmen des Parteiengehörs eine Stellungnahme abzugeben.

In dem am 17. November 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Schreiben führt der Bf dazu zusammengefasst neuerlich aus, dass ihm der Eichschein trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens der belangten Behörde nicht zur Verfügung gestellt wurde und er davon ausgehen musste, dass für das eingesetzte Radargerät kein Eichschein vorliegt. Die belangte Behörde hätte daher mit einer Einstellung des Verfahrens vorgehen müssen.

Abschließend betont der Bf, dass er die von ihm begangene Ordnungswidrigkeit nicht leugne, wenngleich auch er betonen möchte, dass diese nicht vorsätzlich geschehen ist. Seine Beschwerde halte er aufrecht.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daraufhin gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, zumal eine solche von den Parteien auch nicht beantragt wurde und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 5. Februar 2022 um 16:13 Uhr im Ortsgebiet Eferding auf der L531 bei Str.Km 15,560 in Fahrtrichtung Zentrum Eferding das Kfz mit dem Kennzeichen X (A) und hat dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten. Die Messung wurde mit dem geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät x mit der Identifikationsnummer x durchgeführt und ergab einen Wert von 61 km/h. Unter Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz ergibt dies eine Übertretung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 6 km/h.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der dem Verfahren zugrunde liegenden Anzeige vom 16. Mai 2022, dem dieser Anzeige beigelegten Radarfoto aus dem das Messergebnis und die Kennzeichentafel des Fahrzeuges hervorgeht sowie dem für das verwendete Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät vorliegenden Eichscheinnummer x. Die vorgeworfene Übertretung wurde zudem vom Bf in seiner Stellungnahme vom 17. November 2022 nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lauten:

§ 20
Fahrgeschwindigkeit

[...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[...]

§ 99
Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]"

5.2. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens obliegt es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der erhobenen Beschwerde anhand der vorliegenden Beweismittel die Rechtmäßigkeit des gegen den Bf erhobenen Tatvorwurfes einer Beurteilung zu unterziehen. Im Beschwerdeverfahren ist daher zu prüfen, ob der Bf den Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt hat und ob ihm die Übertretung dieser Bestimmung auch vorwerfbar ist.

Wie sich aus den vorliegenden Beweismitteln ergibt, wurde das vom Bf gelenkte Fahrzeug mit einem geeichten Gerät zur Messung der Verkehrsgeschwindigkeit zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort, bei dem es sich um ein Ortsgebiet handelt, unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz mit einer Geschwindigkeit von 56 km/h gemessen. Aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse kann jedenfalls von einem gültigen Messergebnis ausgegangen werden (vgl. etwa VwGH 27.02.1992, 92/02/0097; 15.01.1992, 91/03/0030, wonach eine Messung mit einem geeichten Radarmessgerät ein geeignetes Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit darstellt).

Vom Bf wurde zudem gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die objektive Tatanlastung in Form einer Geschwindigkeitsübertretung nicht bestritten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf bringt vor, dass er die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht vorsätzlich überschritten hat. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5

Abs. 1 VStG handelt und bereits fahrlässige Tatbegehung eine Strafbarkeit nach sich zieht. Umstände, die ein Verschulden des Bf am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung bewirken, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf bringt zur verhängten Strafhöhe keine Einwände vor und liegt diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die Überprüfung der Strafbemessung ergibt, dass diese entsprechend den Grundsätzen des § 19 VStG vorgenommen wurde und die verhängte Strafhöhe angemessen und geeignet erscheint, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist, da der Beschwerde keine Folge gegeben werden konnte, ein Beitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny